

Vizepräsident v. Friesen: Noch frage ich: ob die Kammer den §. 62. mit den vorgetragenen Zusätzen annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 63.

Aufforderung zur Ruhe; Abbrechen der Sitzung.

Wenn mehrere Mitglieder zugleich eine Störung verursachen, so hat der Präsident durch Ruf und ein Zeichen mit der Glocke zur Ruhe aufzufordern und falls auch dieses ohne Erfolg bliebe, die Sitzung entweder ganz zu schließen, oder auf eine bestimmte Zeit zu unterbrechen; letzternfalls kann erst nach Ablauf der bestimmten Zeit die Sitzung wieder fortgesetzt, und bis dahin muß der Sitzungssaal verlassen und geschlossen werden.

Vizepräsident v. Friesen: Die Deputation hat bei diesem Paragraph nicht erinnert. Wenn von Seiten der Kammer gegen denselben nichts erinnert wird, so kann ich die Frage stellen: ob derselbe in seiner Fassung unverändert angenommen werde? — Einstimmig Ja.

§. 64.

Verfahren bei strafbaren Ausfällen.

Sollten sich Mitglieder sogar persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie, die Kammern oder einzelne Mitglieder der Kammern oder Angriffe auf den deutschen Bund erlauben und, der Erinnerung des Präsidenten ungeachtet, darin fortfahren, so ist dieser berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des betreffenden Mitgliedes der Kammer Vortrag zu thun, welche entscheiden wird, ob selbiges zum bloßen Widerruf oder zu zeitlicher oder gänzlicher Ausschließung aus der Kammer zu verurtheilen sei.

Wenn die gerügte Aeußerung ein besonderes Verbrechen oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschließung erfolgt sein oder nicht, deshalb noch vor seinem ordentlichen Richter belangt werden.

Verlangt es der Ausgeschlossene, so ist die Entscheidung, ob er bei einer künftigen Ständeversammlung wieder wählbar sein solle, an den Staatsgerichtshof zu verweisen; sonst ist derselbe künftig nicht wieder wählbar.

Vizepräsident v. Friesen: Es liegt ebenfalls zu diesem Paragraph keine Erinnerung vor, und da Niemand über denselben spricht, so kann ich zur Fragstellung schreiten: ob die Kammer den Paragraph unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

Fiffter Abschnitt.

Von der Reihenfolge der Geschäfte in den Sitzungen.

§. 65.

Ministerielle Mittheilungen.

Die in den Sitzungen der Kammern vorkommenden Geschäfte werden in nachbemerkter Reihenfolge vorgenommen.

Die allen andern vorgehende Anhorung ministerieller Mittheilungen ist an diese Reihenfolge nicht gebunden.

Vizepräsident v. Friesen: Auch dieser Paragraph ist ohne Erinnerung geblieben. Ich kann daher die Frage stellen: ob derselbe von der Kammer unverändert angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 66.

Vorlesung des Protocolls.

Jede Sitzung beginnt damit, daß der Secretair das Protocoll der letztvorherigen verliest.

Die Verlesung desselben darf nicht durch Bemerkungen unterbrochen werden.

Vizepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung gegen diesen Paragraph liegt ebenfalls nicht vor; ich kann daher die Frage stellen: ob die Kammer diesen Paragraph unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 67.

Berichtigung des Protocolls.

Nach Beendigung der Vorlesung fragt der Präsident, ob ein Mitglied der Kammer Erinnerungen gegen die richtige Auffassung des Protocolls zu machen habe?

Wird darauf nichts erwidert, so ist dasselbe für genehmigt zu achten.

Wenn hingegen ein Mitglied Erinnerungen machen will, so hat es um das Wort zu bitten.

Findet der Secretair die Erinnerung richtig, so wird die Aenderung im Protocolle sogleich vorgenommen, findet dagegen dieser, oder ein anderes Mitglied bei der in Antrag gebrachten Aenderung einen Anstand, so bestimmt die Kammer, ob und wie selbige vorgenommen werden solle.

Die königlichen Beauftragten, welche an der betreffenden Sitzung Theil genommen haben, können gleichfalls Erinnerungen gegen die richtige Auffassung des Protocolls machen, insbesondere auch in Beziehung auf ihre Vorträge und Aeußerungen die Ergänzung oder Berichtigung verlangen.

Kein Mitglied der Kammer darf bei seinen Bemerkungen über das Protocoll auf den Gegenstand der Verhandlung selbst zurückkommen. Wer gegen diese Vorschrift handelt, ist von dem Präsidenten zur Ordnung zu verweisen.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Motive hierzu lauten:

Die Innehaltung des Verbotes gegen mehrmaliges Sprechen über das Protocoll ist, namentlich wenn über die Berücksichtigung einer Erinnerung Meinungsverschiedenheit entsteht, nicht immer thunlich, bei Wegfall derselben aber auch das Verlesen des Protocolls in einzelnen Abschnitten um so weniger nöthig.

Dagegen stellt sich die nähere Bestimmung als dienlich dar, daß die Bemerkungen über das Protocoll nur auf die richtige Auffassung sich zu beziehen haben.

Die Deputation sagt:

In dem frühern Entwurfe der Landtagsordnung war nur von Erinnerungen gegen das Protocoll die Rede; in dem vorliegenden Entwurfe liest man die Worte: „Erinnerungen gegen die richtige Auffassung des Protocolls“. Wie sich auch aus den Motiven ergibt, ist es damit auf eine Beschränkung der Bemerkungen gegen das Protocoll abgesehen.

Gegen eine solche würde sich nun vielleicht weniger einwenden lassen, wenn nur nicht der Entwurf diese Beschränkung lediglich den Kammermitgliedern und nicht auch den Regierungscommissariaten auflegte. Der fünfte Abschnitt gestattet nämlich den Letztern hierüber noch das Befugniß zu, eine Ergänzung ihrer Vorträge und Aeußerungen zu verlangen. So aber ist damit eine Imparität begründet, die die Ständemitglieder um so mehr benachtheiligt, als sie eine materielle ist; daher unter Umständen auf das Bild der Verhandlungen, wie es im Protocolle sich treu wiedergegeben finden soll, ein ganz schiefes Licht werfen kann.